



Gebührensatzung für die Nutzung von städt. Räumlichkeiten

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 190, 93) sowie der §§ 1 bis 5a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 29.06.2023 die folgende Gebührensatzung für die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hochheim am Main ist Eigentümerin verschiedener Einrichtungen mit unterschiedlichen Räumlichkeiten, die vorrangig für städtische Zwecke und weiterhin den Vereinen, Verbänden und Organisationen, Schulen, Kirchen, sowie sonstigen, förderwürdigen Bereichen mit Sitz in der Stadt Hochheim am Main zur Verfügung gestellt werden, grundsätzlich aber jedem offenstehen.
- (2) Soweit die Räumlichkeiten nicht für Veranstaltungen gem. Abs. 1 belegt sind, können diese vom Magistrat im Rahmen dieser Gebührensatzung für gewerbliche oder private Veranstaltungen vergeben werden. Eine dauerhafte Vermietung an gewerbliche oder private Nutzer oder an ortsfremde Vereine wird nicht vorgenommen.
- (3) Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte durch den Nutzer/Mieter ist unzulässig.
- (4) Der Magistrat kann aufgrund des von ihm ausgeübten Hausrechtes im Interesse eines geordneten Ablaufes von Veranstaltungen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung jeden Nutzer oder Besucher von einer Veranstaltung ausschließen, von einer Vergabe der Räumlichkeit absehen oder jederzeit vom bereits geschlossenen Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche kann der Nutzer oder Besucher hieraus nicht ableiten.

§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Stadt Hochheim am Main führt einen Belegungsplan für die in § 3 Absatz 1 aufgeführten, öffentlich nutzbaren Räumlichkeiten.
- (2) Die Vergabe, einschließlich der Gebührenanforderung, erfolgt über den dafür zuständigen Fachbereich, derzeit Fachbereich 5 – Sachgebiet Sport, Vereine, Repräsentationen und Sachgebiet Kultur – der Stadt Hochheim am Main.
- (3) Städtische Veranstaltungen der Stadt Hochheim am Main haben bei der Raumvergabe Vorrang.
- (4) Bei regulär längerfristigen Belegungen hat die Stadt Hochheim am Main trotzdem das Recht, die vergebene Räumlichkeit jederzeit z. B. für eigene Veranstaltungen, Vermietungen, oder von ihr besonders unterstützte Veranstaltungen zu nutzen.
- (5) Bei Terminüberschneidungen wird eine einvernehmliche Absprache angestrebt. Ein

Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten besteht jedoch nicht.

§ 3

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Gebührensatzung regelt die Festsetzung von Nutzungsgebühren für die folgenden Einrichtungen:
 - Georg-Hofmann-Sporthalle
 - Sport- und Kulturhalle Massenheim
 - Altes Rathaus
 - Haus der Vereine
 - Dorfmittelpunkt Massenheim
 - Hochheimer Kunstsammlung
 - Hochheimer Weinbaumuseum
- (2) Die Nutzungsgebühren werden pro Veranstaltungstag festgesetzt und berücksichtigen, dass der Veranstalter die Auf- und Abbauten (Stühle, Tische, Bühne etc.) selbst vornimmt. Die Hochheimer Kunstsammlung sowie das Hochheimer Weinbaumuseum können auch für kürzere Veranstaltungen, maximal 5 Stunden, genutzt werden. Hierbei fallen 60% der Nutzungsgebühren, sowie ggf. Kosten für Aufsichten (§ 8) und weiteren Dienstleistungen (§ 5) an.
- (3) Die Räumlichkeiten können bei Abendveranstaltungen am Veranstaltungstag ab 12.00 Uhr genutzt werden. Eine Abendveranstaltung ist spätestens bis 03.00 Uhr (Folgetag) zu beenden. Die Abbauarbeiten sind bis spätestens 12.00 Uhr (Folgetag) zu beenden. Für die Hochheimer Kunstsammlung und das Hochheimer Weinbaumuseum gelten flexiblere Nutzungszeiten nach Absprache. Während der regulären Öffnungszeiten können die Museen nicht angemietet werden.
- (4) Die Nutzungsgebühr schließt, sofern nicht anders geregelt, die Nutzung der Toilettenanlagen, sowie alle Nebenkosten ein.
- (5) Die Gebühr kann ermäßigt oder es kann von der Festsetzung absehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder aus sozialen Aspekten geboten ist. Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt, dies aus sozialen Aspekten geboten ist oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Nutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebühren für weitergehende Dienstleistungen

- (1) Weitergehende Dienstleistungen die nicht in der Nutzungsgebühr beinhaltet sind, werden gesondert wie folgt abgerechnet:
- (2) Für die in den Räumlichkeiten Georg-Hofmann-Sporthalle, Sport- und Kulturhalle Massenheim, Altes Rathaus, Haus der Vereine, Dorfmittelpunkt Massenheim bei Veranstaltungen notwendigen Aufsichten werden 15,00 € pro angefangener Stunde und Person erhoben. Über die Notwendigkeit einer Aufsicht entscheidet das Sachgebiet Sport, Vereine und Repräsentationen.
- (3) Für die in der Hochheimer Kunstsammlung notwendige Aufsichten werden 15,00 € pro angefangene Stunde und Person erhoben. Über die Notwendigkeit einer Aufsicht entscheidet das Sachgebiet Kultur.

§ 6

Reinigung, Abnahmen

- (1) Die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen und Benutzungsbedingungen zu beachten, jegliche Schäden bei der Übergabe anzuzeigen und die Mietsache, bzw. das Mietobjekt in gereinigtem und mangelfreiem Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Endreinigung wird, sofern der Nutzer die Räume nicht im vereinbarten gereinigtem Zustand übergibt, durch die Stadt an eine beauftragte Fremdfirma oder eigene Reinigungskräfte vergeben werden. Die daraus anfallenden Reinigungs- und Kosten des Nutzungsausfalls trägt der Nutzer.
- (3) Etwaige Beanstandungen sind der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter bei der Übergabe vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. In den Hochheimer Museen gelten abweichende Regelungen. In der Hochheimer Kunstsammlung sind Beanstandungen vor Ort mit der Aufsicht zu klären. Im Weinbaumuseum sind Beanstandungen nach der Veranstaltung an die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter der Stadt anzuzeigen.

§ 7

Kautions-, Schadensersatz

- (1) Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, nicht vereinbarungsgemäß durchgeführte Reinigung, außergewöhnliche Verschmutzung wird neben der Nutzungsgebühr für Einzelveranstaltungen eine Kautionsleistung wie folgt erhoben:

| | |
|--------------------------------------------------------|----------|
| • Georg-Hofmann-Sporthalle | 500,00 € |
| • Sport- und Kulturhalle Massenheim (Nur Halle) | 400,00 € |
| • Clubraum und Küche Sport- und Kulturhalle Massenheim | 200,00 € |
| • Altes Rathaus | 200,00 € |
| • Saal Dorfmittelpunkt Massenheim | 200,00 € |
| • Hochheimer Kunstsammlung | 300,00 € |
| • Hochheimer Weinbaumuseum | 300,00 € |
- (2) Die Stadt Hochheim am Main ist berechtigt, die Kautionsleistung insoweit einzubehalten, als diese für die Beseitigung von Schäden des Veranstalters / Nutzers bzw. der Reinigungskosten erforderlich ist.
- (3) Die Kautionsleistung wird spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung fällig. Bei kurzfristig abgeschlossenen Verträgen ist die Kautionsleistung sofort fällig. Ist die Kautionsleistung nicht vor der Veranstaltung bezahlt, werden die Räumlichkeiten nicht freigegeben.

**§ 8
Gebühren der Räumlichkeiten**

(1) Für die in § 3 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten werden wie folgt Gebühren erhoben:

| Räumlichkeit | Gebühren für private-/gewerbliche Nutzungen / externe Vereine | Gebühren für Veranstaltungen (z.B., kulturelle Veranstaltungen, Maskenbälle, Konzerte, Turniere usw., bei denen höhere Eintrittsgelder genommen werden)* Bei Veranstaltungen mit umfänglicher PA-Technik wird ein Energiezuschlag von 100 € pro Veranstaltungstag berechnet | Keine Gebühren für sonstige Veranstaltungen (z.B. Vorstandssitzungen, Übungsstunden, Mitgliederversammlungen oder Turniere und z. B. Runden-/Liga-/Saison-Spiele, obwohl Eintrittsgelder erhoben werden) Hinweis: dies gilt nicht für die Räumlichkeiten Hochheimer Kunstsammlung und Weinbaumuseum |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Georg-Hofmann-Sporthalle | | | |
|---------------------------------|----------|----------|--|
| 1/3 der Halle | 500,00 € | 120,00 € | |
| 2/3 der Halle | 750,00 € | 220,00 € | |
| Gesamthalle | 950,00 € | 320,00 € | |
| Küche | 100,00 € | 40,00 € | |

| Sport- u. Kulturhalle Massenheim | | | |
|-----------------------------------------|----------|----------|--|
| 1/3 der Halle | 450,00 € | 100,00 € | |
| 2/3 der Halle | 550,00 € | 140,00 € | |
| Gesamthalle | 650,00 € | 180,00 € | |
| Clubraum | 250,00 € | 80,00 € | |
| Küche | 200,00 € | 60,00 € | |

| Dorfmittelpunkt Massenheim | | | |
|-----------------------------------|----------|---------|--|
| Saal | 180,00 € | 60,00 € | |
| Teeküche | 40,00 € | 10,00 € | |

| Haus der Vereine | | | |
|----------------------------|---------|---------|--|
| Mehrzweckräume 1. OG | 80,00 € | 15,00 € | |
| Anmietung bis zu 5 Stunden | 50,00 € | | |

| Altes Rathaus | | | |
|----------------------------|----------|----------|--|
| Magistratssaal | 250,00 € | 100,00 € | |
| Anmietung bis zu 5 Stunden | 150,00 € | 80,00 € | |

| Hochheimer Kunstsammlung | | | |
|-----------------------------------|----------|----------|----------|
| Allgemeine Gebühr | 300,00 € | 100,00 € | 100,00 € |
| Gebühr Anmietung bis zu 5 Stunden | 180,00 € | 60,00 € | 60,00 € |
| Teeküche | 25,00 € | 10,00 € | |
| Standesamtliche Trauungen | 120,00 € | | |

| Hochheimer Weinbaumuseum | | | |
|-----------------------------------|----------|----------|----------|
| Allgemeine Gebühr | 300,00 € | 100,00 € | 100,00 € |
| Gebühr Anmietung bis zu 5 Stunden | 180,00 € | 60,00 € | 60,00 € |
| Küche | 150,00 € | 60,00 € | |
| Standesamtliche Trauungen | 120,00 € | | |

*Veranstaltungen sind kulturelle, künstlerische, karnevalistische oder mehrtägige Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden. Turniere sind sportliche Wettkämpfe mit einer großen Teilnehmeranzahl, bei der Startgebühren und Eintrittsgelder erhoben werden und in einer bestimmten Disziplin ein Sieger ermittelt wird

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Hochheim am Main zu zahlen.
- (2) Wird eine Veranstaltung spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Nutzer abgesagt, werden pauschal 50 % und bei kürzeren Absagen (weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn) werden 100 % der Gebühren in Rechnung gestellt.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche von der Stadt Hochheim am Main früher erlassenen Gebührenregelungen über die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten außer Kraft.
- (2) Raumnutzungen, welche vor dem Beschluss dieser Gebührensatzung schriftlich vereinbart worden sind, werden zu den am Tag der Vereinbarung gültigen Gebühren vergeben.

Der Magistrat

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 06.07.2023

Gez.: Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 14.07.2023